Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4301

11. 11. 75

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Marktrichtpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1975/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2]), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen der Marktrichtpreis, der Interventionspreis und der Schwellenpreis für Olivenöl vom 1. Januar 1976 an zehn Monate lang monatlich erhöht werden. Diese Erhöhung muß für die drei Preise gleich sein.

Diese für jeden der zehn Monate gleichbleibenden Zuschläge werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lagerkosten und Zinsen in der Gemeinschaft festgesetzt. Es empfiehlt sich, die Lagerkosten unter Berücksichtigung der Kosten für die Lagerung des Öls in geeigneten Lagerräumen und der Kosten der für die einwandfreie Aufbewahrung des Öls erforderlichen Behandlung festzusetzen. Die Zinsen können auf der Grundlage eines durchschnittlichen Preises für Olivenöl in den Erzeugergebieten errechnet werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden die in Artikel 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen und ab 1. Januar 1976 anwendbaren monatlichen Zuschläge auf 1,00 Rechnungseinheit je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Artikel 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht vor, daß der Rat jedes Jahr den Betrag festsetzt, um den vom 1. Januar jeden Jahres während zehn Monaten monatlich der Marktrichtpreis, der Interventionspreis und der Schwellenpreis für Olivenöl erhöht wird. Der Betrag muß für alle drei Preise gleich sein.

2. Der Rat hat beschlossen, für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 die monatlichen Zuschläge auf dem Niveau des vorangegangenen Wirtschaftsjahres beizubehalten, d. h. 0,75 RE/100 kg.

3. Die Kommission schätzt, daß es trotz der Erhöhung der Gemeinschaftspreise auf dem Olivenölmarkt und unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, die Wiederaufnahme des Verbrauchs nicht zu entmutigen, für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 möglich ist, die Verteilung der Verkäufe während des gesamten Wirtschaftsjahres sicher zu stellen durch eine Erhöhung der monatlichen Zuschläge, die auf einen Prozentsatz begrenzt sind, der mit dem auf andere Produkte erhobenen vergleichbar ist.

Daher wird vorgeschlagen den monatlichen Zuschlag im Olivenölsektor auf 1,00 RE/100 kg festzusetzen. Dies bedeutet gegenüber den augenblicklich geltenden Zuschlägen eine Erhöhung um 33 v. H.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. November 1975 – I/4 – 680 70 – E – 01 34/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Oktober 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.